

**4. Änderung der
SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner
Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 23.Mai 2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Gemeinderat Bremberg in seiner Sitzung am 11.05.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 01.04.2000 und den bisher dazu ergangenen Änderungssatzungen 1 bis 3 vom 15.06.2001, vom 01.03.2007 und vom 07.02.2011 wird § 2 wie folgt geändert/ergänzt:

Bei Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Gebühr pro Tag	120,00 Euro
zuzüglich einer Nebenkostenpauschale von	10,00 Euro
Für die Benutzung der Räume der ehemaligen Gaststätte beträgt die Gebühr pro Tag	50,00 Euro
zuzüglich einer Nebenkostenpauschale von	10,00 Euro

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 01. April 2000 und der o.g. Änderungssatzungen 1 bis 3 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Bremberg, den 23.Mai 2018

Gerhard Schmitt
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.06.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bremberg im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 24 /2018 am 14.06. 2018 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.06.2018 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 15.06. 2018

Im Auftrag


Uwe Welker

